

**Pierer Industrie AG  
Wels / Österreich**

**Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des  
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Die Pierer Industrie AG, Wels, Österreich, ("**Bieterin**") hat am 11. Juli 2017 die Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ("**Übernahmeangebot**") an die Aktionäre der SHW AG, Aalen, Deutschland, ("**SHW**") zum Erwerb der von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der SHW (ISIN DE000A1JBPV9) ("**SHW-Aktien**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 35,00 je SHW-Aktie veröffentlicht. Am 19. Juli 2017 hat die Bieterin wirksam auf den Eintritt von Vollzugsbedingungen verzichtet und damit das Angebot geändert. Die Frist für die Annahme des Übernahmeangebots endete am 8. August 2017, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

**I. Mitteilung gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG**

1. Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 8. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ("**Stichtag**") wurde das Übernahmeangebot für insgesamt 435.285 SHW-Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 6,7631 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW.
2. Am Stichtag hielt die Bieterin unmittelbar 3.224 SHW-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,0501 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW. Die QCP Swiss AG, Hünenberg, Schweiz, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG hielt am Stichtag unmittelbar 1.217.000 SHW-Aktien. Dies entspricht ca. 18,91% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW. Ferner hielt am Stichtag die Pankl Racing Systems AG, Kapfenberg, Österreich, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG unmittelbar 100 SHW-Aktien. Dies entspricht ca. 0,0016 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW.
3. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen 3.224 SHW-Aktien, mithin ca. 0,0501 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW, werden den Beherrschenden Unternehmen (wie in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage definiert) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet. Die unmittelbar von der QCP Swiss AG gehaltenen 1.217.000 Stimmrechte aus SHW-Aktien, mithin ca. 18,91% des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW, sind der Pierer Swiss AG, Zürich, Schweiz und den Beherrschenden Personen (wie in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage definiert) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.
4. Zugleich werden die unmittelbar von der Bieterin gehaltenen 3.224 Stimmrechte aus SHW-Aktien und die von der QCP Swiss AG unmittelbar gehaltenen 1.217.000 Stimmrechte aus SHW-Aktien, mithin insgesamt 1.220.224 Stimmrechte (entspricht insgesamt ca. 18,96% des Grundkapitals und der Stimmrechte) aufgrund eines Stimmbindungsvertrages wechselseitig gem. § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet. Darüber hinaus werden die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien sowie die Stimmrechte aus den von der QCP Swiss AG unmittelbar gehaltenen SHW-Aktien sowohl den Beherrschenden Unternehmen (wie in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage definiert) also auch dem weiteren Mutterunternehmen der QCP Swiss AG (d.h. der Pierer Swiss AG) gem. § 30 Abs. 2 WpÜG zugerechnet.
5. Die Stimmrechte aus den unmittelbar von der Pankl Racing Systems AG gehaltenen SHW-Aktien werden der KTM Industries AG, Wels, Österreich und den Beherrschenden Unternehmen (wie in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage definiert) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.
6. Darüber hinaus halten die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar zum Stichtag keine weiteren SHW-Aktien oder Instrumente betreffend SHW-Aktien gem. §§ 25, 25a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Es sind ihnen auch keine weiteren Stimmrechte aus SHW-Aktien gem. § 30 WpÜG zuzurechnen.
7. Die Gesamtzahl der SHW-Aktien, für die das Übernahmeangebot zum Stichtag angenommen worden ist, zuzüglich der Gesamtzahl der Stimmrechte aus SHW-Aktien, die die Bieterin und

die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG zum Stichtag halten, beläuft sich somit auf 1.655.609 SHW-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 25,72 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der SHW.

## **II. Eintritt von Vollzugsbedingungen**

Die Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 12.1 lit. a) und b) der Angebotsunterlage sind vor Ablauf des Stichtages eingetreten. Weiterhin hat die Bieterin vor Ablauf des Stichtages wirksam auf den Eintritt der Vollzugsbedingungen gemäß Ziffern 12.2 bis 12.6 der Angebotsunterlage verzichtet. Damit sind sämtliche Vollzugsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, vor Ablauf des Stichtages eingetreten. Das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge standen zum Ablauf des Stichtages unter keiner Vollzugsbedingung mehr, sondern galten als unbedingt.

## **III. Weitere Annahmefrist**

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG können alle SHW-Aktionäre, die das Übernahmeangebot noch nicht angenommen haben, das Übernahmeangebot noch innerhalb von zwei Wochen nach der hiermit erfolgten Bekanntmachung, also bis zum 25. August 2017, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), nach den Bestimmungen der Angebotsunterlage annehmen.

Wels (Österreich), den 11. August 2017

Pierer Industrie AG